89. Entscheid vom 8. November 1902 in Sachen Camenzind.

Art. 110 Abs. 3, 117, Abs. 2 Sch. u. K.-Ges. Recht der Mehrerlös-Pfändungsgläubiger, die Verwertung zu verlangen.

I. Die Firma Bolliger & Cie. ließ gegenüber dem Rekurrenten Rosef Camengind für eine Forderung von eirea 50 Fr. eine Pfanbung vornehmen, die sich unter anderm auch im Sinne von Art. 110, Abs. 3 bes Betreibungsgesetes auf Gegenstände erstreckte, welche einer frühern Gläubigergruppe bereits zugepfändet waren. Das Begehren von Bolliger & Cie. auf Verwertung dieser (auf 674 Fr. geschätzten) Gegenstände wurde vom Betreibungsamte ab= gewiesen, mit der Begrundung, es sei völlig zwecklos, da vorlie= genden Kalles tein Mehrerlöß denkbar fei. Gine hiegegen gerichtete Beschwerde der betreibenden Firma beschied die untere Aufsichtsbe= borbe abschlägig, indem fie unter Berufung auf ben Kommentar Sager, Riff. 4 ju Urt. 117 erflarte, ein Berwertungsbegehren ab feiten ber Pfandgläubiger am Mehrerlös könne nur geftattet werben, wenn nach ber Schätzung ber Gegenftande in ber Pfan= bungsurfunde im Momente bes Berwertungsbegehrens ein folcher Mehrerlös sich überhaupt als möglich darstelle.

Die kantonale Aufsichtsbehörbe, an welche Bolliger & Cie. ihre Beschwerbe weiterzogen, schützte sie durch Entscheid vom 24. September 1902 mit der Begründung, daß nach dem bestimmten Wortlaut des Art. 117 des Betreibungsgesetzes die gemäß Art. 110 Abs. 3 pfändenden Gläubiger gleichfalls die Verwertung der Pfandobjekte verlangen können.

II. Gegen biesen Entscheid ergriff der Schuldner Camenzind rechtzeitig den Rekurs an das Bundesgericht, indem er auf Auf=rechthaltung der betreibungsamtlichen Verfügung bezw. des erstin=stanzlichen Beschwerdeentscheides antrug.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Art. 110 Abs. 3 des Betreibungsgesetzes, auf welchen die in Frage stehende Bestimmung des Art. 117 Abs. 2 dieses Gesetzes

Bezug nimmt, erklärt, daß bereits gepfändete Vermögensstücke neuerdings soweit gepfändet werden können, als deren Erlöß nicht den Gläubigern, für welche die vorgehende Pfändung stattgesunden hat, auszurichten sein wird. Wie aus dieser Fassung des Gesetzes deutlich hervorgeht und übrigens auch wiederholt erkannt wurde, bildet nicht etwa der allfällige Mehrerlöß aus den neuerdings gepfändeten Objekten den Gegenstand dieser spätern Pfändung; sondern es ergreift dieselbe die genannten Objekte selbst, wobei daß dadurch begründete Pfändungspfandrecht sich von demjenigen der trühern Gruppe lediglich dadurch unterscheidet, daß es ihnen im Range nachgeht und also, insoweit sie sortbestehen, erst nach deren Deckung auf Besriedigung Anspruch machen kann.

Hievon ausgegangen läßt aber Art. 117 Abs. 2 nur die ihm vorinftanglich gegebene Auslegung zu, wonach ber fpater pfan= benbe Gläubiger in feiner Befugnis, bas Berwertungsbegehren ju stellen, nicht weiter beschränkt ift, als irgend ein anderer Gläubiger. Denn alsdann widerstrebt der restriktiven Interpretation des Rekurrenten nicht bloß, wie bereits die kantonale Aufsichtsbehörde bemerkte, die unbedingte, vorbehaltslose Ausdrucksweise des Gesetzes. sondern auch die rechtliche Natur des in Frage stehenden Berhält= nisses. Saften dem nachträglich pfändenden Gläubiger wirklich die betreffenden Pfändungsftucke als Exekutionsobjekte, so geht es nicht an, ihm die Möglichkeit der freien Geltendmachung feiner an fich gesehlich bestehenden Betreibungerechte zu entziehen und die weitere Fortsetzung des Berfahrens in das Ermeffen des Amtes zu ftellen. Der von diesem vorgenommenen Schätzung barf eine maßgebende Bedeutung für die Frage, ob und in welchem Umfange ein Debrerlöß zu erwarten stehe, nicht beigemeffen werben. Denn bie amt= liche Schätzung halt sich für die Regel unter bem mahren Bertaufswerte ber Objette mit Rucficht auf die Erfahrungstatfache. daß dieser Wert bei Zwangsveräußerungen weniger leicht erreicht wird. Es tann aber bem gegenüber vortommen, daß bei ber Steigerung die Objette mehr als die Schätzungssumme gelten. welchen Fall das Gesetz in Art. 126 denn auch ausdrücklich por= fieht. Sodann find überhaupt die Chancen einer Gant von vielen Bufälligkeiten und von Anderungen der Konfunkturen abhangig und läßt fich insbesondere oft nicht erkennen, welche Wirkungen

und Konkurskammer, No 90.

Die Teilnahme ber einzelnen Raufliebhaber auf ben Erlos haben wird, zumal wenn der betreibende Gläubiger felbst als Bieter auftritt und somit ber Erlos eventuell zur Dedung seiner Forderung vient. Bei viefer Sachlage darf bem nachträglich pfandenben Gläubiger auch bann, wenn bas Amt über den Ausgang ber Steigerung anderer Unficht fein follte, die Bornahme ber Berwertung in einem nach feiner Unficht feinen Intereffen gunftig scheinenden Momente nicht verweigert werben, umsoweniger, als bie porangebenden Gläubiger infolge ihrer privilegierten Stellung baufig auf einen vorteilhaften Zeitpunkt fur die Realisation der Objette nicht Bedacht zu nehmen brauchen. Durch die frühere Bornahme ber Gant wird fattisch auch niemand geschädigt: Denn balten die andern Betreibenden an ihren Betreibungen fest, so muß die Berwertung doch für fie erfolgen, andernfalls aber kann ber nachgehende Pfandungsgläubiger ben ganzen Berwertungserlöß zur Dedung seiner Forderung beanspruchen. Und jodann ift auch nicht zu beforgen, daß letterer fein Recht, ohne weitern Borbehalt Berwertung zu verlangen, migbrauche, indem er ja gerade infolge feines blok subsidiären Anspruches am Erlose ein perfonliches Interesse an einem möglichst guten Steigerungsergebnisse hat. End= lich fonnte, wenn eine Burudweifung feines Berwertungsbegebrens aus dem vom Umte angegebenen Grunde als statthaft erklärt wurde, hiemit für ihn die nachteilige Folge eintreten, daß er trot tatfächlich ungenügenden Wertes der Pfandungsobjette noch feinen Berluftschein im Sinne bes Art. 115 bes Betreibungsgesetzes aus= gestellt erhielte und beshalb verhindert mare, die dem Berlust= icheingläubiger zuftebenden gefetlichen Rechte auszuüben.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Refurs wird abgewiesen.

90. Entscheid vom 8. November 1902 in Sachen Krug-Zünd.

Haftung des Arrestschuldners für die Kosten der Verwahrung der verarrestierten Gegenstände nach Arrestaufhebung.

I. Im Oktober 1899 ließ Marie Bolliger in Zürich bei der damals in Zürich wohnhaften Refurrentin, Frau Krug-Zünd, einen Tisch, zwei Kohrsessel und eine Chifsonière mit Arrest belegen und in amtliche Berwahrung nehmen. Der Arrest wurde durch Urteil der Appellationskammer des zürcherischen Obergerichts vom 3. April 1901 definitiv ausgehoben. Inzwischen verzog Frau Krug nach Lyon. Unterm 23. Juni 1902 verlangte ihr Bertreter die Arrestgegenstände heraus, und das Betreibungsamt Zürich Vstellte ihm dieselben zur Verfügung gegen Bezahlung der Berswahrungskosten für die Zeit vom 3. April 1901 (Erledigung des Arrestprozesses) dis zur Aushingabe.

Über diesen Bescheid beschwerte sich Frau Krug, indem sie gelztend machte, nicht sie, sondern die Arrestnehmerin habe für die sämtlichen Kosten aufzukommen, da dieselbe im Prozeß unterlegen sei. (B.=G. über Sch. u. K., Art. 68.)

II. Die beiden kantonalen Instanzen wiesen die Beschwerde ab. Der am 4. Oktober 1902 ergangene Entscheid der kantonalen Aussichtsbehörde führt des nähern auß: Mit der gerichtlichen Aussichtsbehörde führt des nähern auß: Mit der gerichtlichen Aussichtung des Arrestes seien die Arrestgegenstände der Rekurrenztin wieder zur Verfügung gestanden. Wenn sie es unterlassen habe, sich über den Ausgang des Prozesses zu erkundigen und die Objekte wieder an sich zu nehmen, so können die Folgen dessen natürlich nicht die Rekursgegnerin tressen. Ihr Einwand, sie habe keine Kenntnis davon gehabt, was aus ihren Sachen geworden sei, erscheine geradezu als trölerisch, da sie, oder nach ihrer Abreise ihr Vertreter, die Objekte doch nicht anderswo als beim Betreibungsamt Zürich V hätte suchen sollen. Diesem aber sei die neue Adresse der Rekurrentin nicht bekannt und es also nicht in der Lage gewesen, ihr die Gegenstände wieder zuzustellen.

III. Innert nützlicher Frift zog Frau Krug die Angelegenheit an das Bundesgericht weiter.